

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1561/12,
2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12 und 2 BvR 1564/12**

A. Problem

Die Beschwerdeführer in den Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12 und 2 BvR 1564/12 sind Betreiber sogenannter Multiplex-Kinos in Deutschland. In der Sache wenden sie sich gegen die zu ihrem Nachteil festgesetzte Filmabgabe, die aufgrund einer verfassungswidrigen Norm, des § 66 des Filmförderungsgesetzes von 2004, erhoben werde. So könne sich der Bund unter anderem hinsichtlich des Filmförderungsgesetzes nicht auf eine Gesetzgebungskompetenz stützen. Auch werde die Filmabgabe in einer Weise erhoben, die dazu führe, dass die zur Filmabgabe herangezogenen Gruppen – Kinobetreiber, Videowirtschaft und Fernsehveranstalter – rechtfertigungslos ungleich belastet würden. Die Beschwerdeführer sehen sich durch die angefochtenen Bescheide und die darauf ergangenen Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihren Grundrechten aus Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes, jeweils in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3, den Artikeln 105, 110 des Grundgesetzes, verletzt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt einstimmig, in den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12 und 2 BvR 1564/12 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Christian von Coelln als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten der Prozessführung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12 und 2 BvR 1564/12 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Christian von Coelln als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 10. Dezember 2012

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

Die Beschwerdeführer in den Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12 und 2 BvR 1564/12 sind Betreiber sogenannter Multiplex-Kinos in Deutschland. In der Sache wenden sie sich gegen die zu ihrem Nachteil festgesetzte Filmabgabe, die aufgrund einer verfassungswidrigen Norm, des § 66 des Filmförderungsgesetzes 2004, erhoben werde. So könne sich der Bund unter anderem hinsichtlich des Filmförderungsgesetzes nicht auf eine Gesetzgebungskompetenz stützen. Auch werde die Filmabgabe in einer Weise erhoben, die dazu führe, dass die zur Filmabgabe herangezogenen Gruppen – Kinobetreiber, Videowirtschaft und Fernsehveranstalter – rechtfertigungslos ungleich belastet würden. Die Beschwerdeführer sehen sich durch die angefochtenen Bescheide und die darauf ergangenen Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihren Grundrechten aus Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1

des Grundgesetzes, jeweils in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3, den Artikeln 105, 110 des Grundgesetzes, verletzt.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2012, eingegangen am 7. November 2012, hat das Bundesverfassungsgericht dem Deutschen Bundestag die oben genannten Verfassungsbeschwerden übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu bis zum 11. Januar 2013 zu äußern.

Der **Rechtsausschuss** hat die Verfassungsstreitsachen in seiner 106. Sitzung am 10. Dezember 2012 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12 und 2 BvR 1564/12 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Christian von Coelln als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 10. Dezember 2012

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatte

